

Zusammenfassung der Bestimmungen für die Musik im Rahmen der 29. Corona-Landesbekämpfungsverordnung

Am Samstag, den **4. Dezember 2021** trat die **29. Corona-Landesbekämpfungsverordnung (29. CoBeLVO)** in Kraft. Diese hat Gültigkeit bis Ablauf des 1. Januar 2022. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der neuen Regelungen für den Musikbereich.

Die Regelungen dieser Verordnung sind immer von den Regelungen des bundesweiten Infektionsschutzgesetz abhängig, das weitere Einschränkungen vorgeben kann.

1. Musik im Gottesdienst

 Für Musik im Gottesdienst müssen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben (§ 6 Abs. 2, Satz 2)

2. Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen

- Der Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen wird geregelt über den "Hygieneplan für Schulen in Rheinland-Pfalz" und dem "Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten an der Schule" (§ 14 Abs. 1, Satz 2)
- Die Regelungen finden Sie hier: https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/

3. Außerschulischer Musikunterricht

- Außerschulischer Musikunterricht ist im Innenbereich zulässig (§16 Abs. 5), wenn
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.
 - o Es gilt die Maskenpflicht (soweit die Tätigkeit dies erlaubt).
 - Es gilt ferner die Testpflicht, die für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn durchgehend die Maske getragen werden kann.
 Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.

4. Veranstaltungen der professionellen Musik und Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§5 Abs. 1)
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie bis zu 25



Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.

- Es gilt die Maskenpflicht, die beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt
- Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung
- Es gilt ferner die Testpflicht, die für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn durchgehend die Maske getragen werden kann.
 Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.
- Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltungen der Vorgaben gewährleistet
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden ist die zulässige Höchstzahl auf 30% der Gesamtkapazität zu begrenzen, die Obergrenze liegt bei 5.000 Personen. (§5 Abs. 3)
- Veranstaltungen im Freien mit festen Sitzplätzen und Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets (§5 Abs. 2)
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Letztere unterliegen der Testpflicht.
 - o Es gilt die Maskenpflicht, die beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt
 - Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung
 - o Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltungen der Vorgaben gewährleistet
 - Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden ist die zulässige Höchstzahl auf 30% der Gesamtkapazität zu begrenzen, die Obergrenze liegt bei 10.000 Personen. (§5 Abs. 3)
- Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze und ohne Einlasskontrolle (§5 Abs. 4)
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.
 - o Es gilt die Maskenpflicht, die beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt

5. Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Der Probenbetrieb ist im Innenraum zulässig, wenn
 - Ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen.
 - Es gilt die Maskenpflicht (soweit die T\u00e4tigkeit dies erlaubt).
 - Es gilt ferner die Testpflicht, die für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn durchgehend die Maske getragen werden kann.
 Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.



• Der Auftrittsbetrieb ist nach den Regelungen zu Veranstaltungen unter Punkt 4 dieses Infobriefs möglich.

6. Erläuterungen zur Testpflicht

§ 3 Abs. 5 der CoBeLVO regelt folgende Vorgaben zur Testpflicht:

Es muss vorliegen

- ein PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der nicht älter ist 24 Stunden oder
- ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen ist und vor nicht mehr als 24 Stunden durchgeführt wurde oder
- eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.

Die gesamte Verordnung finden Sie unter https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/.